

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BVZTö-035-2017
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.04.2017
Betreff:		
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Sondergebiet Einzelhandel Schopperstraße"		
Fachdienst III Frau Förster		
Beratungsfolge: 24.04.2017 Technischer Ausschuss 03.05.2017 Hauptausschuss 29.05.2017 Technischer Ausschuss 12.06.2017 Hauptausschuss 21.06.2017 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes		

Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel Schopperstraße“ gemäß § 2 BauGB. Der beigefügte Plan mit Ausweisung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird zum Bestandteil des Beschlusses erhoben. Ziel der Planung des neu aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Supermarktes am Ergänzungsstandort für die Grundversorgung in der Schopperstraße.

Beschlussbegründung:

Der Antragsteller und Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Flurstück 2695/40 der Gemarkung Zeulenroda einen Supermarkt zu errichten. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit zu erreichen, ist es erforderlich einen Bebauungsplan aufzustellen. Durch die Stadt Zeulenroda-Triebes wurde dabei geprüft, ob der Plan den städtebaulichen Zielen entspricht. Grundlage hierfür ist das Ergebnis der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Zeulenroda-Triebes. Nach diesem ist die Ansiedlung des Supermarktes in der Schopperstraße als Ergänzungsstandort für die Grundversorgung verträglich. Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan „Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtgebiet Zeulenroda“, in dem das Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 2009 umgesetzt wurde, ist dieses Vorhaben nicht zulässig. Deshalb muss parallel dieser Bebauungsplan geändert und an die Ergebnisse der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes angepasst werden. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, der u.a. die Übernahme der Kosten für die Planung, die Erschließung des Gebietes und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen regelt.

Sonstige Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen: nein

.....
Unterschrift

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel Schopperstraße“